

Königin vom Schelmengraben verlässt den Thron

Kurz vor den Sommerferien, mensch konnte es kaum glauben, wurde die Schulleitung der Grundschule am Schelmengraben in Wiesbaden-Klarenthal ihres Amtes enthoben und in das Staatliche Schulamt durch Entscheidung der Amtsleitung des Staatlichen Schulamtes abgeordnet.

Ein Aufatmen und ein geradezu verdutztes Staunen darüber, dass so etwas möglich ist, ging durch die Reihen. Jahrelange Lehrerfahrung, fast schon geronnenes Wissen, ging davon aus, dass Schulleitungen niemals ihres Amtes enthoben werden. Das gab es noch nie! Kollegien werden sonst ausgetauscht. Der Regelfall ist, dass so lange das Personal hin und her geschoben wird, bis die Leitung die Untergebenen hat, die der Leitung nicht mehr widersprechen. Mutet zwar vordemokratisch an, entsprach dennoch der Praxis.

Hier gebührt der Schulamtsleitung des Schulamtes Wiesbaden und Rheingau-Taunus, Frau Claudia Keck, ein dickes Dankeschön und ein großes Lob!

Das Aufatmen trägt auch Früchte. LehrerInnen und neue Leitung haben beherzt und ohne Blick auf Zuständigkeiten und Überstunden das neue Schuljahr geplant, die Stundenpläne gemacht, neue Verantwortlichkeiten geschaffen, neue Ideen entwickelt. Kollegiales und kooperatives Arbeiten und Entscheiden zog wieder in die Konferenzen, das Miteinander und in den schulischen Alltag ein. O-Ton einer Kollegin „Wie wunderbar kann doch Schule sein“.

Hoffentlich niemals Realität

Das Glück der einen muss nicht immer das Glück der anderen sein. Die Schulleiterin des Schelmengrabens war über die Schulamts Grenzen hinweg in die Funktion einer Schulleitung in einem anderen Schulamtsbezirk gewechselt. Schon hierüber rauften sich einige LehrerInnen und Eltern die Haare und konnten dies kaum glauben. Das helle Entsetzen und aber auch die Bereitschaft zum harten Konflikt legten sich auf die Gesichter der KollegInnen der Schule am Schelmengraben, als das Schulamt vor den Herbstferien die Rückkehr der früheren Schulleiterin als Möglichkeit nicht ausschloss. Der GPRLL wird sein Möglichstes tun, um dies nicht Realität werden zu lassen. Wir sind dabei guter Dinge, auch hier von der Schulamtsleitung unterstützt zu werden.

Was zuvor geschah:

Die massive Kritik drehte sich im Kern um einen recht freihändigen und zugleich autoritären Führungsstil. Die Missachtung der Rechte Dritter, die regelmäßige Nichtbeachtung rechtlicher Vorgaben, Eingriffe in die pädagogische Freiheit und Verletzungen der Fürsorgepflicht gegenüber LehrerInnen, aber auch SchülerInnen (wie im „Wiesbadener Kurier“ am 17.03. und 30.03. 2017 berichtet). Zudem die konsequente Missachtung von Gremien (Gesamtkonferenz und Schulkonferenz) und deren Rechten und Möglichkeiten, die Schule mitzugestalten und positive Impulse zu setzen. Die GEW hatte damals zur Unterstützung des Schulpersonalrats eine Klage eingereicht, mit der die Schulleitung gerichtlich veranlasst werden sollte, wieder ein rechtskonformes Verhalten an den Tag zu legen.

Wofür Deputate so alles gut sind - und wie man sich viele davon verschafft

Unter Deputaten sind Stundenzuweisungen zu verstehen, die über die zur Grundunterrichtsversorgung notwendige Stundenzahl hinaus der Schule zugewiesen werden. Die zentrale Rechtsgrundlage für die Berechnung und Zuweisung dieser zusätzlichen Stunden ist die Pflichtstundenverordnung (PflStVO – hierzu unter (a)). Hinzu kommen die Stunden, die sich aus der sogenannten 104%-Versorgung ergeben (siehe b), sowie die Stunden, die über den Sozialindex (siehe c) berechnet werden.

Jede Schule erhält Stunden aus diesen drei Quellen. Die Berechnung erfolgt unterschiedlich:

a) Hier ist der Bezugspunkt die Schülerzahl (vgl. § 3 Abs. 2 PflStVO, samt Anlage mit dem Multiplikator je Schüler, bezogen auf unterschiedliche Schulformen). Jede Schule meldet vor den Sommerferien (Annahme über die Schülerentwicklung zum neuen Schuljahr) und im Herbst (exakte Berechnung) die Schülerzahl dem zuständigen Staatlichen Schulamt. Auf Grundlage der Annahme werden der Schule das Leiterdeputat und das Leitungsdeputat (für alle Schulleitungsaufgaben) sowie das Schuldeputat (für Aufgaben der Lehrkräfte) zugewiesen. Die Berechnung ergibt sich aus den Regeln der Pflichtstundenverordnung. Nehmen wir ein (reines) Oberstufengymnasium mit 385 Schüler*innen. Dann ergibt sich ein Leiterdeputat von 17 Stunden (Rechenweg, § 4 PflStVO: Sockel von 9 Wochenstunden + $0,0209 \text{ mal } 385 \text{ SuS} = 8 \text{ Wochenstunden}$) sowie ein Leitungsdeputat vom 13 Stunden (§ 5, Sockel vom $5 + 0,02 \text{ mal } 385 \text{ SuS} = \text{gerundet } 8$). Interessant ist hier, dass die Stunden zusammengezählt werden ($17+13 = 30 \text{ Wochenstunden}$), da die neue Logik vorsieht, dass nicht automatisch der Schulleiter die 17 Stunden und der Stellvertreter die 13 Stunden erhält. Vielmehr sind gemäß Geschäftsverteilung die Aufgaben mit Stunden zu hinterlegen und sodann je nach Aufgabenübernahme zu verteilen. Das Schuldeputat besteht in unserem Beispiel aus 20 Stunden (§ 6 Sockel = 7 Wochenstunden + $(0,0337 \text{ mal } 385 =) 13 \text{ Std.}$). Diese 20 Stunden sind für besondere dienstliche Tätigkeiten der Lehrkräfte vorgesehen. Das Deputat der Lehrkräfte muss nach § 6 Abs. 4 PflStVO der Gesamtkonferenz „spätestens zum Ende eines Schuljahres für das jeweils folgende“ vorgelegt werden, um eine Entscheidung über die Verteilung zu treffen.

b) Hier ist der Bezugspunkt die Stundenversorgung der Lehrer durch das SSA (100%). Auf diese 100% werden zusätzliche 4 % gerechnet. Um dies berechnen zu können, muss man die jeweilige Stundenversorgung (100 %) kennen. Gehen wir von 500 Stunden (in unserem Beispiel) aus. Dann beläuft sich der Stundenzuschlag aus den 104% auf 20 Wochenstunden. Diese Stunden stehen zu 80 % der Lehr*innenschaft und zu 20% der Leitung zu. Es sei denn, die Leitung beantragt auf der Gesamtkonferenz (gemäß § 3 Abs. 6 PflStVO) 30 % aus dem Zuschlag und die Gesamtkonferenz stimmt dem zu. Bleiben wir beim Einfachen und beim Regelfall. Dann erhält die Lehrer*innenschaft 16 Stunden und die Leitung 4 Stunden. In Summe (a+b) und nach Umverteilung sind wir nun bei folgender Stundenzahl: Lehrer*innenschaft 36 Stunden, Leitung 34 Stunden.

c) Der Sozialindex lässt sich nur schwer eigenständig errechnen. Er setzt sich aus Sozialdaten der örtlichen Umgebung (der Schule) zusammen und kann stark schwanken. Die Information zu erhalten ist eigentlich kein Problem, da sie dem Schulleiter vorliegen.

Umfassendes Informationsrecht nach HPVG

Jede Schule erhält nach Meldung der Schülerzahlen vor den Sommerferien eine Zuweisung, in der alles Vorgenannte aufgeführt ist. Grundunterrichtsversorgung, Leiter-/Leitungs-/Schuldeputat, 104% und der Sozialindex. Nur verweigern nicht wenige Schulleitungen die Herausgabe dieser Information. Der Personalrat hat aber einen Anspruch darauf (§ 62 Absatz 2 HPVG). Danach hat der Schulleiter den Personalrat über alles zu informieren, was ihm insoweit vorliegt (einschließlich der entsprechenden Unterlagen). Hat der Personalrat nachhaltig Schwierigkeiten, rechtzeitig und umfassend über die Zuweisung und ihre Berechnung informiert zu werden, sollte er den GPRLL darüber informieren. Die oben aufgezeigten Rechenwege sind daher nur als vorübergehende Möglichkeit gedacht, die häufig vorkommende Informationsverweigerung kurzfristig zu kompensieren. Das Wissen um das Zustandekommen der Deputate dient nur dazu, dass ein Personalrat die Zahlen der Schulleitung zumindest für a) und b) selbst plausibilisieren kann.

Demokratische Entscheidung über die Verteilung der Deputate

Sowohl die Deputate aus a) wie die Zuschläge aus b) wie auch der Index aus c) sind in der Gesamtkonferenz durch die Schulleitung vor den Sommerferien

vorzulegen. Sodann erfolgt die Verteilung der Deputatstunden auf bestimmte KollegInnen und Kollegen (als Kompensation für bestimmte zu leistende Aufgaben) durch Beschluss der Gesamtkonferenz. Dabei gilt: die Stunden aus (a) können eigentlich für alles verwendet werden, was die Kollegien hier für sinnvoll erachten (Sammlungen, für die Unterstützung von Referendaren, besondere Aufgaben). Die Entscheidung der Gesamtkonferenz ist hier abschließend und bindend. Die Zuschläge aus b) (= 104 %) werden in der Gesamtkonferenz vorbesprochen und müssen im Sinne des Schulprofils und im Rahmen des Schulprogramms verwandt werden. Mögliche Beispiele sind etwa Austausch mit Partnerschulen, AGs (Theater, Chor etc.), möglicherweise Schulentwicklung. Hier erfolgt die abschließende Beschlussfassung in der Schulkonferenz. Das ist nur konsequent, da sie der zuständige Ort für das Schulprogramm und Schulprofil ist. Auch für die Verteilung der Stunden aus dem Sozialindex ist die Schulkonferenz zuständig. Hier ist die Verwendung zwingend vorgegeben. Hier geht es darum, soziale Nachteile ausgleichen. Dies durch direkte Förderung von Schülern, etwa durch zusätzliche Matheförderung.

Eine wichtige Aufgabe für Personalräte

Für Schulpersonalräte ist es sinnvoll, sich mit der Schulleitung über die geplante Verteilung (vor der Einreichung in der GeKo) unter dem Aspekt der Gleichbehandlung von Kollegen zu verständigen. Gelingt dies nicht, so ist es möglich, dass die Gesamtkonferenz aus ihrer Mitte eine Gruppe bestimmt, die als Ausschuss der GeKo (vgl. § 133 Schulgesetz) über die Stundenverteilung berät und dies dann der GeKo zur Entscheidung vorlegt. Schließlich kann es auch in der Lehrer*Innenschaft berechnete, unterschiedliche Interessen geben. Diese sollten aber in einem transparenten und demokratischen Verfahren thematisiert und so gut als möglich durch das Kollegium selbst austariert werden.

Keine Kompensation von schulpolitischen oder organisatorischen Mängeln durch Lehrerdeputate

Wie wir an unserem Beispiel gesehen haben, sind hier über 70 Wochenstunden zu verteilen. Das sind fast 3 Lehrerstellen. Hier wünscht sich manche Schulleitung, dass Kollegen und Personalräte nicht so genau hinschauen. Manchmal werden die Stunden für die Grundunterrichtsversorgung gebraucht. Eigentlich nicht möglich! Aber hat eine Schule schlecht gewirtschaftet (interne Bilanzierung, Abbau von alten Überstunden) oder die Kurse schlecht geschnitten (zu we-

nig Schüler*innen), so dass die Versorgung aus der mathematischen Grundunterrichtsversorgung nicht reicht, so braucht manch ein Schulleiter doch einen zusätzlichen Puffer. Oder die Schulleiter schätzen den Verwaltungsaufwand, den die Schulleitung zu erbringen hat (möglicherweise zu recht), höher ein, als die eigentlich zur Verfügung stehenden eigenen 34 Stunden es abdecken. Da kann der Griff ins Lehrerdeputat schon verführerisch sein.

Die Maßnahmen dagegen sind: 1) Kenntnis: Wie viele Stunden haben wir?; 2) Durchzusetzen, dass jede Stunde in der Gesamtkonferenz zur Verteilung vorgelegt und beschlossen wird; 3) Die rechtzeitige Durchsetzung dieser Rechts auf Verteilung. Schließlich müssen durch Deputatstunden entlastete Kolleg*Innen weniger Unterricht halten. Und das muss gewusst werden, und zwar schon vor den Sommerferien und damit vor der Unterrichtsplanung.

Letzter Hinweis: Im Herbst können die Zahlen dann noch mal (ein wenig) schwanken. Denn da müssen die Schüler final gemeldet werden. Es ist deswegen sinnvoll, als Konferenz eine Art Reihenfolge festzulegen. Wenn im Herbst möglicherweise eine Stunde (aus Deputat oder aus Zuschlag) wegfällt oder dazukommt, weiß die Schulleitung schon, was zu tun ist.

ANZEIGE



Achtung Gericht!

Obwohl wir in einem Rechtsstaat leben und alle furchtbar stolz auf Demokratie und Gewaltenteilung sind, wünschen sich freilich diejenigen, die die Entscheidungsgewalt innehaben, doch gern, dass die, über die entschieden wurde, akzeptierend sind und nicht den Rechtsweg beschreiten.

Gleich zweimal innerhalb von 3 Jahren musste der GPRLL den Weg vor das Verwaltungsgericht Wiesbaden antreten, um für das Recht zu streiten, dass der Einbau von Krisen- und Kommunikationsanlagen in Wiesbadener Schulen einer Regelungsabgabe unterzogen wird. Das erste Mal wurde das Verfahren im gegenseitigen Einvernehmen eingestellt, da der Richter die Auffassung vertrat, dass es überhaupt keine Rechtsgrundlage im Schulgesetz für Anlagen gebe, die geeignet seien, Klassenräume und Lehrerzimmer und damit Schüler und Lehrer abzuheben sowie Leistung und Verhalten zu kontrollieren. Die Einstellung zum Ende des Jahres 2015 war mit der Bitte verbunden, dass diese Fragen geklärt werden sollten. Zu diesem Zeitpunkt war noch keine der Anlagen im Betrieb. Eine gerichtlich erzwingbare Mitbestimmung der Personalräte setzt aber voraus, dass die Anlagen bereits im Betrieb sind oder dieser Betrieb unmittelbar bevorsteht, so dass hierzu noch nicht entschieden werden konnte.

Was sich anschloss, war der Versuch der Stadt Wiesbaden, mit dem Hessischen Kultusminister zu klären, ob es eine Rechtsgrundlage für den Einbau solcher Anlagen gebe. Angemerkt sei: Bestellt waren diese schließlich und zum Teil auch schon eingebaut (nur nicht in Betrieb). Das Staatliche Schulamt tat die ganze Zeit so, als hätte es mit der Frage nichts zu tun, und behauptete, nichts zu wissen, nichts machen zu müssen und im Ergebnis immer nur eine Forderungen und Debatten gegenüber abwehrende Position einnehmen zu können. Dies versuchte auch das Hessische Kultusministerium. Auf den Brief der Stadt vom Juli 2016 antwortete der Minister im November 2016: „Im Übrigen ist die Frage nach einer Rechtsgrundlage für eine Kommunikationsanlage an Schulen im hessischen Schulgesetz zu verneinen“.

Was tun mit so viel Faktischem? Jetzt waren die Anlagen eingebaut, manche Lehrer würden diese auch gern als Kommunikationsanlage nutzen. Aber wie trennt mensch diese Funktion von dem eigentlichen Zweck der Anlage, nämlich unbemerkt in Klassenzimmer hineinhören zu können, wenn dies eine eindeutig mitbestimmte und durch Personalräte kontrollierbare Programmierungsstruktur voraussetzt?

Das Gericht schlug eine Lösung vor: Die Anlage wird radikal „abgerüstet“. Mit ihr können nur noch die Polizei und die Feuerwehr angerufen werden. Wenn in den Raum, von dem aus angerufen wird, hineingehört oder abgehört werden soll, dann nur durch die Polizei und Feuerwehr. Und dies nur mittels eigener Geräte der Feuerwehr und der Polizei. Wenn ein Schulleiter dies möchte, kann auch noch so etwas wie „Hitzefrei“ durchgesagt werden. Das Gericht stellte im Übrigen fest, dass, sollten darüber hinaus Änderungen vorgenommen werden oder Funktionalitäten ergänzt werden, das Staatliche Schulamt sicherstellen müsse, „dass eine Verhaltens- und Leistungskontrolle auf jeden Fall ausgeschlossen ist.“

In Summe war dies ein teures Vergnügen. Eine so in ihrer Funktionalität reduzierte Anlage hätte auch deutlich billiger eingekauft werden können. Aber wer den zweiten Schritt vor dem ersten tut, kann sich vor Schäden nicht immer schützen. Auch nicht dadurch, dass er am liebsten die nervenden Personalräte und die unabhängigen Gerichte nicht beteiligt wissen möchte.

RECHTSINFO

Arbeitszeitnachweise

Zu Beginn des Schuljahres 2017/2018 erging von Frau Weißmann eine E-Mail an alle Schulleitungen und an die BFZ-Leiterinnen. Sie enthält den Hinweis, dass es keine Rechtsgrundlage gibt, die BFZ-Lehrkräfte dazu verpflichtet, Arbeitszeitnachweise zu führen bzw. der Schulleitung der Förderschule oder der BFZ-Leitung einen solchen Nachweis auszuhändigen. Verpflichtend für alle Lehrkräfte des BFZ ist die Falldokumentation der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern. Ein Stundenplan des Einsatzes an der allgemeinen Schule ist der BFZ-Lehrkraft auszuhändigen und Veränderungen sind ihr zur Kenntnis zu geben. Die den BFZ-Lehrkräften zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden sollen in der direkten Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern am Schulvormittag eingesetzt werden.

Rechtsberater der GEW Wiesbaden-Rheingau: Christina Gerhardt (chr.gerhardt@gew-wiesbaden.de), Dr. Manon Tuckfeld (m.tuckfeld@gew-wiesbaden.de), Michael Zeitz (m.zeit@gew-wiesbaden.de)